



Infoblatt Meldepflichten

Zusammenfassende Meldung

Unternehmen, die steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt oder sonstige Leistungen erbracht haben, sind verpflichtet eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abzugeben.

Die Fristen sind wie folgt:

Bei Lieferungen bis zu 50.000 EUR im Quartal ist die ZM bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums (Kalendervierteljahr) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Dienstsitz Saarlouis, elektronisch abzugeben (§ 18a Abs. 1 Satz 1 UStG).

Online-Angebot: [Link zum Bundeszentralamt für Steuern](#)

Bei höheren Umsätzen aus innergemeinschaftlichen Lieferungen muss dann eine monatliche Meldung erfolgen.

Bei innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen ist die ZM generell quartalsweise zu erbringen.

Intrastat-Meldung

Mit den Intrastat-Meldungen wird der tatsächliche Warenverkehr von Gemeinschaftswaren zwischen den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Versendungen und Eingänge) statistisch erfasst. Die Intrahandelsstatistik dient dazu, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Deutschlands bereitzustellen.

Reparatur- und Wartungsverkehre müssen nicht in der Intrastat gemeldet werden. Unter Reparatur/Wartung

versteht man die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion oder des ursprünglichen Zustandes einer Ware

(bisher erfasst unter Art des Geschäfts 63 bis 66). Sprich, innergemeinschaftliche Dienstleistungen (ohne Warenbewegungen) sind nach wie vor – anders als bei der Zusammenfassenden Meldung - nicht im Rahmen von Intrastat zu melden!

Im Versendungsfall ist in der Regel derjenige auskunftspflichtig, der eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ausführt. Im Eingangsfall folglich grundsätzlich derjenige auskunftspflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt.

Von der Meldepflicht sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen befreit, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten den Wert von zurzeit 500.000 Euro bzw. Eingänge aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Wert von zurzeit 800.000 EUR im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird diese Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde